

**Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Standgebühren auf dem
Bauern- und Wochenmarkt der Gemeinde Zetel
(Wochenmarkt-Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Zetel in seiner Sitzung am 11.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

1. Die Gemeinde Zetel betreibt die Abhaltung des Bauern- und Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Zur Deckung der mit dem Betrieb des Bauern- und Wochenmarktes verbundenen Kosten erhebt die Gemeinde Standgebühren

**§ 2
Standgebühren**

Die Standgebühr beträgt je Markttag für Stände und Verkaufsfahrzeuge 1,50 € je lfd. Meter Frontlänge, jedoch mindestens 6,00 € insgesamt. In den Standgebühren für den Bauern- und Wochenmarkt sind die Kosten für den Stromanschluss, die Wasserversorgung und die Abwasserversorgung enthalten

**§ 3
Frontmeter**

1. Als Frontmeter gelten die Fronten des Geschäftes, zu denen hin der Verkauf stattfindet. Angefangene Meter werden aufgerundet.
2. Die durch Dachüberstand, Markisen, Treppen oder andere Vorbauten in Anspruch genommen Flächen werden nicht berücksichtigt, soweit sie außerhalb der Frontlinie liegen.

**§ 4
Zahlung der Standgelder**

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein Stand zugewiesen worden ist.
2. Das Standgeld auf dem Bauern- und Wochenmarkt wird am Markttag von einer beauftragten Person der Gemeinde Zetel gegen Quittung eingezogen. Die Gemeinde Zetel behält sich vor, mit den Marktbesckern anderweitige Zahlungsvereinbarungen zu treffen.
3. Gebührenpflichtig ist jeder, für dessen Rechnung Waren angeboten werden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Geschäfts mit der Aufstellung und Beaufsichtigung während der Marktzeit beauftragt ist.
4. Beim Standgeld kann es zur Vermeidung von Härtefällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Bei der Beurteilung werden die Regelungen der Abgabenordnung herangezogen.

**§ 5
Umsatzsteuer**

Auf die nach dieser Satzung zu zahlende Standgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen Höhe zu zahlen.

§ 6

Beitreibung von Rückständen

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Wochenmarkt-Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Zetel über die Erhebung von Standgebühren auf dem Bauern- und Wochenmarkt der Gemeinde Zetel vom 15.07.1999 außer Kraft.

Zetel, 11.06.2015

Lauxtermann
(Bürgermeister)